

Sektion Lachen

REGLEMENT ÜBER SPESENVERGÜTUNGEN UND RÜCKERSTATTUNG VON KURSKOSTEN vom 26. Januar 2019

Gestützt auf Artikel 2.2.2 der Vereinsstatuten erlässt die Generalversammlung der Naturfreunde Schweiz, Sektion Lachen (nachstehend Verein genannt), folgendes Reglement:

A. Vorstand / Hüttenverwaltung

Teilnahme an Versammlungen

Der Verein übernimmt die Fahrtkosten und allfällige weitere Spesen für die Teilnahme an Versammlungen des Landesverbandes und von weiteren Organisationen an welchen die Sektion Lachen teilzunehmen hat. Nach Möglichkeit sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. Sofern Privatautos benützt werden, beträgt die Entschädigung CHF 0.70 / km.

B. Wanderungen / Schneeschuhtouren / Biketouren usw.

1. Leiterspesen

Die Leiter/innen des Vereinsanlasses können von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer einen Unkostenbeitrag erheben, welcher ihnen im Voraus in geeigneter Form bekannt zu geben ist. Die Höhe des Unkostenbeitrags wird vom Vereinsvorstand in Absprache mit den Leiterinnen und Leitern festgelegt.

2. Vergütung weiterer Spesen

Für die Veranstaltungen, welche im Jahresprogramm aufgeführt sind, kann die Vereinskasse gemäss Beschluss des Vereinsvorstandes die Auslagen der Leiter/innen für die Rekognoszierung und Durchführung übernehmen, soweit diese nicht von der Bahn oder von Dritten zurückerstattet werden. Für die Entschädigung der Fahrtkosten ist in der Regel das Billett 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement massgebend. Leiter/innen mit einem GA haben ebenfalls Anrecht auf eine Vergütung dieser Fahrtkosten.

Bei mehrtägigen Touren sind die Spesen der Leiter/innen in die Kosten für die Reise einzurechnen.

Die Spesen der Leiter/innen bei Notfällen z.B. während einer geführten Wanderung, werden durch den Verein zu 100% übernommen, falls keine Versicherung dafür aufkommt.

3. Fahrspesen

Nach Möglichkeit sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Müssen in besonderen Fällen Privatautos benützt werden, so werden die Fahrkosten wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{km} \times \text{CHF } 0.70 \times \text{Anzahl Autos}}{\text{Anzahl Mitfahrer/innen}}$$

Die Fahrkosten werden als Entschädigung auf die Autolenker/innen aufgeteilt. Bei geringer Beteiligung soll eine individuelle Lösung angestrebt werden. Die Tourenleiterinnen bzw. die Tourenleiter regeln die Details.

4. Haftpflichtversicherung

Für die offiziellen Tourenleiter/innen schliesst der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.

C. **Rückerstattung von Kurskosten**

1. Definition

Als Kurse im Sinne dieses Reglements gelten Grund- und obligatorische Weiterbildungskurse, die dem Vereinsleben dienen.

2. Bewilligung

Die Teilnahme an Kursen ist von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten genehmigen zu lassen. Der Entscheid kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Tourenchefin bzw. der Tourenchef ist vorgängig anzuhören. Eine Nicht-Bewilligung ist zu begründen. Verzichtet der Kursteilnehmer auf das Einholen einer Bewilligung, entfällt ein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung durch den Verein; der Vorstand kann in speziellen Fällen eine Ausnahme bewilligen.

3. Entschädigung

Der Verein beteiligt sich an Wanderleiter-, Naturkunde- und Nothilfekursen sowie an allen weiteren Kursen inklusive den Wiederholungskursen, die zur Erfüllung der Leiterpflichten erforderlich sind wie folgt:

- a) an den effektiven Kurskosten mit 100%;
- b) an den Reisespesen gemäss Billett 2. Klasse mit Halbtaxabonnement;
- c) wenn der Kurs mehrere Tage dauert und eine tägliche Heimreise nicht zugemutet werden kann, übernimmt der Verein die Übernachtungskosten, maximal CHF 60.00 pro Nacht;
- d) die Verpflegungskosten werden zu 50% übernommen.

4. Verpflichtung

Die Leiter/innen verpflichten sich, nach Abschluss des Kurses für den Verein mindestens 2 Jahre Touren zu leiten. Ansonsten darf der Verein anteilmässig geleistete Ausbildungskosten zurückfordern.

Alle Spesenabrechnungen und Kurskosten sind bis spätestens Anfang Dezember der Tourenchefin bzw. dem Tourenchef zum Visum und Weiterleitung an die Kassierin bzw. den Kassier einzureichen.

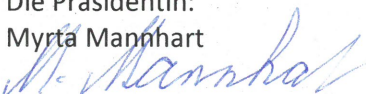
Mit der Genehmigung dieses Reglements werden folgende Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Rückerstattung von Kurskosten vom 25. Januar 2014;
- Reglement über die Rückerstattung von Leiterspesen vom 25. Januar 2014.

Lachen, 26. Januar 2019

NATURFREUNDE SCHWEIZ
Sektion Lachen

Die Präsidentin:
Myrta Mannhart



Der Tourenchef:
Richard Hollenstein jun.

